



## **Antrag auf Raumordnerische Beurteilung gemäß §15 Raumordnungsgesetz (ROG)**

i.V.m. § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) für die geplante Errichtung und den Betrieb der

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

### **Dortmund-Kruckel (NRW) - Dauersberg (RLP), Bauleitnummer (Bl.) 4319**

Neubau im Abschnitt Nordrhein-Westfalen

und für die Anpassung des Übertragungsnetzes der Amprion GmbH in Nordrhein-Westfalen durch den geplanten Neubau der

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen

**Pkt. Mudersbach – Eiserfeld, Bl. 4219**

**Pkt. Fellinghausen – Setzer Wiese, Bl. 4220**

**Band B:**

## **Raumstruktur und Raumnutzung**

März 2011



**Antragsteller:**



AMPRION GmbH

Rheinlanddamm 24

44139 Dortmund

Ansprechpartnerin:

Frau Kraus

Tel. 0231-438-5528

**Planungsbüro:**



Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Carl-Peschken-Str. 12

47441 Moers

Ansprechpartner:

Herr Piotrowski

Tel. 02841-7905-0



## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Methodik .....	1
1.1	Grundlagendaten.....	1
1.2	Methodik.....	1
2	Übergeordnete Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung .....	3
2.1	Landesplanung.....	3
2.2	Regionalplanung .....	3
3	Trassenführung im Freiraum.....	4
3.1	Regionale Grünzüge .....	4
3.2	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) .....	4
3.3	Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes.....	6
3.4	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).....	6
3.5	Überschwemmungsbereiche.....	7
3.6	Grundwasservorkommen und Gewässerschutz.....	8
3.7	Rohstoffvorkommen .....	10
3.8	Windenergie .....	11
4	Regionalplanerisch verbindliche Ausweisungen zu Siedlungsstruktur und Naherholung .....	13
4.1	Wohnsiedlungsbereiche.....	13
4.2	Industrie und Gewerbe .....	14
4.3	Freizeit und Erholung .....	14
5	Siedlungswesen auf Ebene der Bauleitplanung .....	15
5.1	Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Dorfgebiete und Gemeinbedarfsflächen.....	16
5.2	Sondergebiete .....	17
5.3	Gewerbliche und Industrielle Bauflächen.....	18
5.4	Sonstige empfindliche Nutzungen (Grünflächen, Ausgleichsflächen).....	19
5.5	Informelle Planungen .....	19
6	Landschaftsplanung.....	20
7	Verkehr .....	21
8	Ver- und Entsorgung.....	24

8.1	Lage zu Höchst- und Hochspannungsfreileitungen sowie sonstigen Leitungen .....	24
8.1.1	Höchst- und Hochspannungsfreileitungen .....	24
8.1.2	Sonstige Leitungen .....	24
8.2	Anlagen und Einrichtung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur .....	24
9	Verteidigungseinrichtungen .....	26
10	Raumstrukturelles Fazit .....	27

Anhang 1 Abkürzungsverzeichnis

Anhang 2 Quellenverzeichnis

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Betroffene Regionale Grünzüge (nur Querungen) .....	4
Tab. 2	Betroffene Bereiche für den Schutz der Natur .....	5
Tab. 3	Betroffene Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (nur Querungen).....	6
Tab. 4	Betroffene Überschwemmungsbereiche .....	8
Tab. 5	Betroffene Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz bzw. Bereiche zum Schutz der Gewässer.....	9
Tab. 6	Betroffene Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze .....	10
Tab. 7	Betroffene Bereiche zur Sicherung der Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (Reservegebiete) .....	10
Tab. 8	Betroffene Abgrabungsflächen auf Ebene der Bauleitplanung .....	11
Tab. 9	Betroffene Sondergebiete für die Windenergie .....	11
Tab. 10	Betroffene regionalplanerisch ausgewiesene Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB).....	13
Tab. 11	Betroffene regionalplanerisch ausgewiesene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).....	14
Tab. 12	Betroffene Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Dorfgebiete und Gemeinbedarfsflächen.....	16
Tab. 13	Potenzielle Konflikte mit Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Dorfgebiete und Gemeinbedarfsflächen .....	17
Tab. 14	Betroffene Sondergebiete .....	17
Tab. 15	Potenzielle Konflikte mit Sondergebieten.....	17



Tab. 16	Betroffene Gewerbliche und Industrielle Bauflächen .....	18
Tab. 17	Potenzielle Konflikte mit Gewerblichen und Industriellen Bauflächen.....	19
Tab. 18	Kreuzung klassifizierter Straßen .....	21
Tab. 19	Kreuzung von Schienenwegen.....	22
Tab. 20	Betroffene Flächen für die Ver- und Entsorgung.....	24

### **Plananlagenverzeichnis**

Anlage B1	Blattschnittübersicht Anlage B2/B3 .....	M. 1:150.000
Anlage B2	Regionalplanung .....	M. 1:50.000
Anlage B3a	Vorgaben aus der Bauleitplanung.....	M. 1:25.000
Anlage B3b	Festsetzungen der Landschaftsplanung .....	M. 1:25.000



# 1 Grundlagen und Methodik

Im Kapitel B Raumstruktur und Raumnutzung wird das Vorhaben 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Dortmund-Kruckel und Dauersberg hinsichtlich der regional- und bauleitplanerischen Ausweisungen beurteilt. Es wird geprüft, ob die Trasse zielkonform mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung ist und, ob Konflikte mit den Ausweisungen der Bauleitplanung bestehen.

## 1.1 Grundlagendaten

Folgende Grundlagen sind bei der Trassenbeurteilung berücksichtigt worden:

- Landesplanungsgesetz LPIG NRW vom 3. Mai 2005,
- Landesentwicklungsplan NRW,
- Landesentwicklungsprogramm LEPro NRW vom 5. Oktober 1989, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009,
- Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil - (Dortmund, Kreis Unna, Hamm)“ von August 2004 einschl. 4. Änderungsverfahren, Stand Juni 2009,
- Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)“ von Juli 2001 einschl. 8. Änderungsverfahren, Stand Juni 2009,
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen von November 2007,
- Bauleitpläne der betroffenen Gemeinden und
- sonstige Fachplanungen wie beispielsweise Landschaftspläne der betroffenen Gemeinden und der Aus- und Neubau von Straßen.

Seit dem 21. Oktober 2009 ist die Zuständigkeit für die Regionalplanung der kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie der Kreise Unna und Ennepe-Ruhr-Kreis an den Regionalverband Ruhr (RVR) übergegangen. Derzeit hat der RVR noch keinen rechtskräftigen Regionalplan für diesen Bereich aufgestellt, sodass die oben genannten Regionalpläne der Bezirksregierung Arnsberg weiterhin Gültigkeit haben.

## 1.2 Methodik

Die raumrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Raumfaktoren in den Bereichen Freiraum, Siedlungswesen, Verkehr, Ver- und Entsorgung und Verteidigung werden untersucht.

Da zum derzeitigen Planungsstand die Maststandorte noch nicht feststehen, werden diese auf Ebene des ROV nicht berücksichtigt.

Zunächst erfolgt eine Bestandsbeschreibung der einzelnen Raumfaktoren für den Untersuchungskorridor (jeweils 500 m Breite zu beiden Seiten der Leitungsachse) differenziert nach der Art der Betroffenheit. Dabei wird unterschieden zwischen einer unmittelbaren Querung durch die Trasse, einer Tangierung und einer Lage im (Untersuchungs-)Korridor ohne direkte Berührung durch die Trasse. Des Weiteren wird dokumentiert, welche Trasse, die jeweilige Betroffenheit verursacht (Vorzugstrasse (VT) / Variante (V)) und wo diese stattfindet.

Im Falle einer Betroffenheit wird dargelegt, welche Auswirkungen zu erwarten sind und ob ein Konflikt mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung bzw. mit den Ausweisungen der Bauleitplanung vorliegt. Sofern die Ziele und Grundsätze zu einem Themenbereich in den einzelnen Regionalplänen ähnlich formuliert sind, werden nicht alle Regionalpläne, sondern nur eine Quelle exemplarisch zitiert. Letztlich werden im raumstrukturellen Fazit die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst.

Die raumrelevanten Ausweisungen der Regionalpläne, der Bauleitpläne und der Landschaftspläne sind in den Plananlagen B2 (M 1:50.000) und B3a / B3b (M 1:25.000) kartographisch dargestellt.

## 2 Übergeordnete Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung

### 2.1 Landesplanung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW § 28 (7) a) und b) sollen Leitungen und Richtfunkstrecken zu einer der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessenen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, flüssigen und gasförmigen Produkten sowie mit Nachrichten beitragen.

Leitungen sollen bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und im Interesse einer geringen Inanspruchnahme von Freiraum weitestgehend räumlich gebündelt werden. Leitungen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit den Entwicklungsachsen folgen. Es ist anzustreben, dass hierbei für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben wird. Bei elektrischen Energieversorgungsleitungen ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, eine Verkabelung in Betracht zu ziehen. Bei Neuplanung ist zu prüfen, ob ein Rückbau vorhandener Freileitungen in Betracht kommt.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP NRW) D. II. 2 Ziel 2.8 hat die Nutzung vorhandener Trassen, soweit versorgungstechnisch vertretbar, Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Trassen.

### 2.2 Regionalplanung

Die Regionalplan-Teilabschnitte enthalten im Hinblick auf Energieversorgungsleitungen keine Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Wirtschaft. Durch die gewählte Vorzugstrasse (VT), die innerhalb einer bestehenden Freileitungstrasse verläuft und die eine vorhandene Leitung ersetzen soll, entspricht die Vorhabensträgerin den oben genannten Grundsätzen und Zielen der Landesplanung. Abweichend von dem Prinzip der Trassenbündelung sind kleinräumige Trassenvarianten entwickelt worden, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens geprüft und bewertet werden sollen.

### 3 Trassenführung im Freiraum

Im Folgenden wird die Betroffenheit der in den Regionalplänen ausgewiesenen Freiraumstrukturen ermittelt und den jeweiligen Grundsätzen und Zielen gegenübergestellt.

Die im Regionalplan getroffenen Aussagen zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben für die Festlegung der Trassenführung nur allgemeine Bedeutung. Eine Bestandsbeschreibung und –bewertung dieser Flächen ist Gegenstand der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Band C) und insbesondere des nächsten Verfahrensschrittes, des Planfeststellungsverfahrens.

#### 3.1 Regionale Grünzüge

Im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen ist unter Kap. 3.4.1, Ziel 22 Abs. 1 formuliert, dass die Regionalen Grünzüge als wesentliche Bestandteile des regionalen Freifächensystems zu sichern sind. Sie dürfen nicht für Siedlungszwecke und andere, dem Freiraum fremde Nutzungen in Anspruch genommen werden. Planungen und Maßnahmen, die ihre Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

**Tab. 1 Betroffene Regionale Grünzüge (nur Querungen)**

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Trasse	Stationierung (SP)
1.	Dortmund-West	Dortmund	Dortmund	VT	0,0 – 3,3
2.	Bochum / Hagen	Ennepe-Ruhr-Kreis / Hagen	Herdecke / Hagen	VT	5,3 – 8,1
3.		Hagen	Hagen	VT	9,4 – 10,5

Im Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen sind keine Regionalen Grünzüge dargestellt.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Regionalplanung, da bei dem geplanten Vorhaben eine vorhandene Freileitungstrasse genutzt wird. Die Gesamtfunktion und -struktur der großflächigen Regionalen Grünzüge wird nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Umgehung der Regionalen Grünzüge ist aufgrund ihrer Ausdehnung nicht möglich.

#### 3.2 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Gemäß Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, Kap. 3.4.3, Ziel 24, Abs. 1 und 2 ist in den Bereichen für den Schutz der Natur die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Dem Arten- und Biotopschutz ist in den Bereichen für den Schutz der Natur der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in

ihrer Umgebung - einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Tab. 2 Betroffene Bereiche für den Schutz der Natur

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Stationierung (SP)	
1.	Bochum / Hagen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Herdecke	Querung	VT	6,1 – 6,4	
2.		Hagen	Hagen	Querung	VT	7,3 – 8,0	
3.				Lage im Korridor	Variante Hengsteysee	0,0 – 1,2	
4.				Querung	VT	9,4 – 9,7	
5.				Lage im Korridor	VT	9,7 – 12,9	
6.				Lage im Korridor	VT	14,3 – 14,5	
7.				Lage im Korridor	Variante Hagen Reh-Nord	0,5 – 0,7	
8.				Querung	Variante Hagen Reh-Nord	1,8 – 2,4	
9.				Märkischer Kreis	Iserlohn	Lage im Korridor	VT
10.		Querung	VT			20,3 – 20,6	
11.		Nachrodt-Wiblingwerde	Lage im Korridor		VT	22,4 – 24,0	
12.			Tangierung		VT	24,0 – 24,3	
13.			Querung		Variante Wiblingwerde-Ost	0,9 – 2,0	
14.		Querung	Variante Wiblingwerde-Ost		2,4 – 2,9		
15.		Altena	Lage im Korridor		VT	28,9 – 29,3	
16.		Lüdenscheid	Lage im Korridor		VT	38,3 – 38,4	
17.		Plettenberg	Tangierung		VT	48,4 – 49,0	
18.		Siegen	Kreis Olpe	Attendorn	Lage im Korridor	VT	56,1 – 56,3
19.				Olpe	Querung	VT	65,6 – 66,6
20.					Lage im Korridor	VT	71,6 – 72,2
21.			Kreis Siegen-Wittgenstein	Kreuztal	Lage im Korridor	VT	81,0 – 81,2
22.				Freudenberg	Querung in Randlage	VT	86,0 – 87,6
23.					Lage im Korridor	VT	91,6 – 92,3
24.				Siegen	Querung in Randlage	VT (Abzweig Eiserfeld)	2,7 – 3,0

Die Querung von Bereichen für den Schutz der Natur durch die Vorzugstrasse stellt keinen Konflikt dar, da die Trasse in einer bestehenden Freileitungsstrasse verläuft.

Im Falle der Querung durch die Varianten muss hingegen entweder eine Trasse in Parallelführung zu einer vorhandenen Trasse angelegt oder eine neue Einzeltrasse entwickelt werden. Bei den beiden Querungen eines BSN durch die Varianten Hagen-Reh-Nord und

Wiblingwerde-Ost verläuft die Leitung im Sinne der Eingriffsminimierung innerhalb eines vorhandenen Trassenraumes, der aufgeweitet werden müsste.

Eine Beeinträchtigung von Bereichen zum Schutz der Natur wird durch die Mastaussteigerung nach Möglichkeit vermieden.

### 3.3 Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes

Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes sind nur im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil enthalten. Im Bereich des Untersuchungskorridores liegen keine Ausweisungen vor.

### 3.4 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Gemäß Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – West Kap. 3.4.2, Ziel 22 Abs. 1 und 3 ist die Nutzungsstruktur in den BSLE zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen. In Bezug auf ihre Erholungsfunktion haben die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport und Freizeitnutzung zu dienen.

**Tab. 3 Betroffene Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (nur Querungen)**

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Trasse	Stationierung (SP)	
1.	Dortmund-West	Dortmund	Dortmund	VT	0,0 – 0,2	
2.					0,9 – 3,3	
3.	Bochum / Hagen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Herdecke	VT	3,5 – 3,8	
4.				VT	5,3 – 6,5	
5.		Hagen	Hagen	VT	6,5 – 8,0	
6.				Variante Hengsteysee	0,0 – 1,1	
7.				VT	9,3 – 13,4	
8.				Variante Hagen Reh-Nord	0,7 – 3,2	
9.				Märkischer Kreis	Iserlohn / Nachrodt-Wiblingwerde	VT
10.		Nachrodt-Wiblingwerde	Variante Wiblingwerde-Ost			0,0 – 4,9
11.			Variante Wiblingwerde-West			0,2 – 1,9
12.		Nachrodt-Wiblingwerde / Altena	VT			25,8 – 31,9
13.		Altena	VT			32,1 – 33,4
14.			VT			34,0 – 34,8
15.		Lüdenscheid / Herscheid	VT			36,0 – 39,9
16.		Herscheid	VT			40,2 – 43,6
17.			Variante Wiebruch-Süd	0,7 – 1,0		



Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Trasse	Stationierung (SP)
18.	Siegen			Variante Wiebruch-Süd	3,0 – 3,7
19.			Herscheid / Plettenberg	VT	44,3 – 49,0
20.		Kreis Olpe	Attendorn	VT	49,0 – 54,3
21.				VT	56,6 – 59,2
22.		Attendorn / Olpe / Lenne- stadt / Kirchhudem / Wenden	VT	61,3 – 76,5	
23.		Kreis Siegen- Wittgenstein	Kreuztal	VT	76,5 – 79,5
24.				Variante Fellinghaus- en	0,0 – 0,2
25.				Variante Fellinghaus- en	0,5 – 0,9
26.			Kreuztal / Freudenberg / Siegen	VT	80,1 – 89,1
27.			Kreuztal	VT (Abzweig – Setzerwiese)	0,0 – 1,1
28.			Siegen / Freudenberg	VT	90,1 – 93,0
29.			Siegen	VT (Abzweig Eiser- feld)	2,7 – 3,0

Temporäre Beeinträchtigungen der betroffenen Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung entstehen durch die Verlärmung während der Bauphase. Die Errichtung der Masten und Leiterseile sind dauerhaft sichtbare Anlagen. Hinzu kommt, dass der Schutzstreifen von hochwachsenden Gehölzen dauerhaft freizuhalten ist.

Im Bereich der Vorzugstrasse ist der Eingriff grundsätzlich am geringsten, da die im Trassenraum vorhandenen Leiterseile und Masten ersetzt werden, wenngleich es durch die Erhöhung der Masten zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.

Bei den Varianten kommt es entweder zur Anlage einer Trasse in Parallelführung zu einer vorhandenen Trasse oder zu einer neuen Inanspruchnahme des Raumes (Einzelleitung).

Die Varianten Wiblingwerde-West, Wiblingwerde-Ost und Wiebruch-Süd sind mit Eingriffen in geschlossene Gehölzbestände verbunden. Bei der Variante Hagen-Reh-Nord käme es zu einer Aufweitung der Trasse in Parallellage innerhalb eines Waldbestandes.

Bei der Realisierung einer Variante können sich unter bestimmten Ausgangsbedingungen auch Positivwirkungen für das Landschaftsbild. Dies tritt z. B. ein, wenn die geplante Variante in Parallellage zu einer bestehenden Freileitung geringere visuelle Betroffenheiten und Sichtbeziehungen auslöst als die Mastenerhöhung im Vorzugstrassenraum und die vorhandene Leitung im Bereich der Vorzugstrasse zugleich zurückgebaut wird. Durch den Rückbau ist ein zusätzlicher Entlastungseffekt für die Landschaft gegeben. Dieser positive Effekt kann durch die Variante Wiblingwerde-Ost erzielt werden, wie im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse der UVU (vgl. Band C - Kap.10.3.4) aufgezeigt wird.

### 3.5 Überschwemmungsbereiche

Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen ist nur unter den Voraussetzungen des § 31 b Wasserhaushaltsge-

setz (WHG) möglich (Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Kap. 3.4.3.2, Ziel 22, Abs. 1 und 2).

Ergänzend dazu formuliert der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund - westlicher Teil unter Kap. 3.5, Ziel 26, dass – sofern aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen zwingend notwendig ist – das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern ist.

**Tab. 4 Betroffene Überschwemmungsbereiche**

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Stationierung (SP)
1.	Siegen	Kreis Olpe	Attendorn (Bigge)	Querung	VT	56,5 – 56,6
2.				Lage im Korridor	VT	57,0 – 57,4
3.			Attendorn (Repe)	Lage im Korridor	VT	60,0 – 60,1
4.		Kreis Siegen-Wittgenstein	Kreuztal / Siegen (Ferndorf)	Tangierung	VT (Abzweig Setzerwiese)	1,5 – 4,6
5.				Querung	VT (Abzweig – Setzerwiese)	4,6 – 4,9
6.			Siegen (Sieg)	Querung	VT (Abzweig Eiserfeld)	3,2 – 3,3

Im Regionalplan Arnsberg – TA Oberbereich Bochum und Hagen sind keine Überschwemmungsbereiche dargestellt.

Eine Aussparung der Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer bzw. Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist i. d. R. nicht möglich, da sich diese meist bandförmig entlang von Fließgewässern erstrecken.

Ein Konflikt mit den Zielen der Regionalplanung besteht nicht, da eine Überspannung der Überschwemmungsbereiche keinen Einfluss auf den Hochwasserabfluss nimmt.

Sofern die Errichtung eines Mastes innerhalb eines Überschwemmungsbereiches erforderlich wird, kommt es zu einer kleinflächigen Versiegelung, die die Funktion des Überschwemmungsbereiches nicht nachhaltig beeinträchtigt.

### 3.6 Grundwasservorkommen und Gewässerschutz

Der Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen besagt unter Kap. 3.4.3.4, Ziel 24, dass die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor allen Beeinträchtigungen zu schützen sind, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können.

Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere

- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
- die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und

– die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen  
nicht zulässig.

**Tab. 5 Betroffene Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz bzw. Bereiche zum Schutz der Gewässer**

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Stationierung (SP)	
1.	Bochum / Hagen	Hagen	Hagen	Querung	VT	6,9 – 8,1	
2.				Querung	Variante Hengsteysee	0,0 – 0,5	
3.				Querung	VT	9,4 – 10,9	
4.				Lage im Korridor	VT	11,3 – 12,5	
5.		Märkischer Kreis	Nachrodt-Wiblingwerde	Querung	VT	22,1 – 26,3	
6.				Querung	Variante Wiblingwerde-Ost	0,0 – 2,0	
7.				Querung	Variante Wiblingwerde-West	0,0 – 0,4	
8.				Querung	Variante Wiblingwerde-West	1,1 – 1,9	
9.			Altena	Querung in Randlage	VT	34,0 – 34,9	
10.			Herscheid	Lage im Korridor	VT	40,8 – 41,0	
11.				Querung in Randlage	VT	42,5 – 42,8	
12.				Querung	Variante Wiebruch-Süd	0,0 – 0,3	
13.				Lage bim Korridor	Variante Wiebruch-Süd	3,5 – 3,7	
14.				Lage im Korridor	VT	45,8 – 46,1	
15.			Plettenberg	Lage im Korridor	VT	49,0 – 49,7	
16.		Siegen	Kreis Olpe	Attendorn	Querung	VT	49,0 – 49,7
17.					Querung	VT	51,3 – 52,3
18.				Attendorn / Olpe	Querung	VT	57,9 – 63,6
19.				Olpe	Querung in Randlage	VT	71,0 – 71,8
20.				Olpe / Wenden	Lage im Korridor	VT	71,8 – 76,6
21.			Kreis Siegen-Wittgenstein	Siegen	Querung	VT	92,3 – 93,0

Das geplante Vorhaben weist keinen Konflikt mit dem oben genannten Ziel der Regionalplanung auf. Dort, wo die Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz bzw. zum Schutz der Gewässer nur überspannt werden, kommt es dementsprechend zu keinen Beeinträchtigungen. Lediglich die noch festzulegenden Maststandorte, die im Einzelfall innerhalb dieser

Gebiete liegen können, verursachen kleinflächige Versiegelungen des Bodens. Diese vergleichsweise kleinflächigen Mastfundamente haben jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Funktion der Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz.

Es wird kein wassergefährdender Stoff transportiert, sodass keine Verunreinigung des Wassers erfolgen kann. Bei Bauarbeiten in Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sind während der Bauphase besondere Maßnahmen zu treffen, um das Risiko einer Verunreinigung des Bodens zu minimieren. Dazu zählen u.a.

- die Minimierung der Aufenthaltsdauer in den Gebieten,
- keine Bereitstellung von Maschinen, die nicht unmittelbar gebraucht werden,
- ausschließlicher Einsatz von Maschinen in technisch einwandfreiem Zustand und
- kein Betanken von Fahrzeugen in den Gebieten.

Insgesamt ist das Gefährdungspotenzial des Bodens durch Baufahrzeuge und -maschinen als gering zu bewerten.

### 3.7 Rohstoffvorkommen

Gemäß Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen Kap. 3.5 sind zur langfristigen Rohstoffversorgung die Lagerstätten oberflächennaher, abbauwürdiger Bodenschätze entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung, ihrer Unvermehrbarkeit und ihrer Standortbindung für den Abbau zu sichern.

Im Interesse der Sicherung der Lagerstätten kommt dabei der Mineralgewinnung wegen ihrer Standortgebundenheit und ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung bei der Abwägung gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.

Für die Sicherung der Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (Reservegebiete) gilt gemäß Ziel 30, dass innerhalb der Reservegebiete langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern ist. Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.

**Tab. 6 Betroffene Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze**

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Stationierung (SP)
1.	Bochum / Hagen	Hagen	Hagen	Lage im Korridor	VT	19,2 – 19,6

**Tab. 7 Betroffene Bereiche zur Sicherung der Lagerstätten oberflächennaher nicht-energetischer Bodenschätze (Reservegebiete)**



Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Stationierung (SP)
1.	Bochum / Hagen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Herdecke	Lage im Korridor	VT	5,6 – 5,8
2.		Hagen	Hagen	Querung	VT	19,1 – 19,8

**Tab. 8 Betroffene Abgrabungsflächen auf Ebene der Bauleitplanung**

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Stationierung (SP)
1.	Bochum / Hagen	Hagen	Hagen	Lage im Korridor	VT	19,2 – 19,6

Der regionalplanerisch ausgewiesene Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze sowie die bauleitplanerisch ausgewiesene Abgrabungsfläche auf dem Gebiet der Hagen sind von der Leitung nicht betroffen und werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.

In den bereits durchgeführten Abstimmungen zwischen der Amprion GmbH und dem zukünftigen Nutzungsberechtigten des Bereiches zur Sicherung der Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (Reservegebiete) in Hagen sind bereits Möglichkeiten zur konfliktfreien Ausübung beider Nutzungen erarbeitet worden. Somit kann ein möglicher Konflikt vermieden werden.

### 3.8 Windenergie

Die Regionalpläne enthalten keine Ausweisungen von Bereichen für die Windenergie. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die Flächen für die Nutzung von Windenergie als Sondergebiete Windenergie / Windpark ausgewiesen.

**Tab. 9 Betroffene Sondergebiete für die Windenergie**

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Stationierung (SP)
1.	Bochum / Hagen	Märkischer Kreis	Herscheid	Lage im Korridor	VT	46,5 – 46,7
2.	Siegen	Kreis Olpe	Kirchhundem	Querung	VT	67,0 – 67,4

Die Errichtung einer Windenergieanlage und einer Höchstspannungsfreileitung in unmittelbarer Nachbarschaft ist nicht möglich. Die neue Leitung soll innerhalb des bestehenden, von konfliktträchtigen Nutzungen freizuhaltenden Schutzstreifen errichtet werden. Ein zukünftiger Nutzungsberechtigter des gequerten Sondergebietes Windenergie in Kirchhundem muss den Schutzstreifen der Freileitung und die erforderlichen Abstandsflächen bei der konkreten Standortwahl für die Windenergieanlagen berücksichtigen. Da für den vorhandenen Schutzstreifen der Freileitung ein Bestandsschutz gilt, liegt für den konkreten Fall in Kirchhundem kein Konflikt vor, wenn der Neubau im vorhandenen Schutzstreifen erfolgt.



Das weitere oben genannten Sondergebiet Windpark in Herscheid wird nicht in Anspruch genommen und in seiner Nutzung nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt.



## 4 Regionalplanerisch verbindliche Ausweisungen zu Siedlungsstruktur und Naherholung

Im Folgenden werden die betroffenen regionalplanerisch ausgewiesenen Siedlungsbereiche aufgelistet. Dabei sind in der Tabelle nur die Bereiche aufgeführt, die von der geplanten Höchstspannungsfreileitung entweder gequert oder tangiert werden. Eine Aufzählung der übrigen Siedlungsbereiche im Untersuchungskorridor wird als nicht zielführend angesehen.

### 4.1 Wohnsiedlungsbereiche

Tab. 10 Betroffene regionalplanerisch ausgewiesene Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Stationierung (SP)	
1.	Bochum / Hagen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Herdecke	Querung	VT	3,8 – 4,3	
2.		Hagen	Hagen	Tangierung	VT	13,7 – 14,1	
3.				Querung	VT	15,8 – 18,6	
4.				Tangierung	Variante Hagen Reh-Nord	1,5 – 1,7	
5.				Querung	Variante Hagen Reh-Nord	3,7 – 4,1	
6.				Tangierung	VT	20,0 – 20,3	
7.				Märkischer Kreis	Nachrodt-Wiblingwerde	Querung	VT
8.		Altena	Querung		VT	31,8 – 32,2	
9.		Siegen	Kreis Olpe	Attendorn	Querung	VT	54,5 – 55,1
10.				Tangierung	VT	55,1 – 56,0	
11.			Kreis Siegen-Wittgenstein	Kreuztal	Tangierung	VT	77,8 – 78,0
12.					Tangierung	VT	79,9 – 80,0
13.					Tangierung	VT (Abzweig – Setzerwiese)	1,1 – 1,4
14.					Querung	VT (Abzweig Eiserfeld)	3,0 – 3,8

In diesem Kapitel werden nur mögliche Konflikte beschrieben, die ausschließlich auf Ebene der Regionalplanung auftreten. Sofern eine Inanspruchnahme eines Allgemeinen Siedlungsbereichs auch auf Ebene der Bauleitplanung erfolgt, wird die entsprechende Betroffenheit in Kap. 5 näher betrachtet, da auf Ebene der Bauleitplanung mit ihrer größeren Maßstabsebene eine konkretere Aussage möglich ist.

Im Trassenraum der Vorzugstrasse können keine Konflikte mit Allgemeinen Siedlungsbereichen entstehen, da die Höchstspannungsfreileitung in einem gesicherten Schutzstreifen verläuft.

Potenzielle Konflikte können dort auftreten, wo Allgemeine Siedlungsbereiche durch eine Variante gequert werden. Zwar kann der für die Neubauleitung benötigte Schutzstreifen nach Abstimmung mit der Amprion GmbH auch weiterhin genutzt und bebaut werden, jedoch halten Städte und Gemeinden den Schutzstreifen i. d. R. von Wohngebäuden frei. In dieser Hinsicht kann die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden durch den Leitungsverlauf der Variante beschränkt werden.

Auf der Ebene der Regionalplanung liegen keine Betroffenheiten von Siedlungsbereichen durch eine Variante vor, die nicht auch durch die bauleitplanerischen Ausweisungen auftreten.

## 4.2 Industrie und Gewerbe

**Tab. 11 Betroffene regionalplanerisch ausgewiesene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)**

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Stationierung (SP)	
1.	Bochum / Hagen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Herdecke	Querung	VT	4,3 – 5,3	
2.		Hagen	Hagen	Querung	VT	8,1 – 9,3	
3.				Querung	VT	14,3 – 15,8	
4.				Tangierung	Variante Hagen Reh-Nord	0,3 – 0,6	
5.				Tangierung	VT	33,8 – 34,0	
6.		Märkischer Kreis	Herscheid	Querung	VT	43,6 – 43,9	
7.				Querung	Variante Wiebruch-Süd	1,8 – 2,1	
8.		Siegen	Kreis Olpe	Attendorn	Querung	VT	56,0 – 56,4
9.			Kreis Siegen-Wittgenstein	Kreuztal / Siegen	Tangierung	VT (Abzweig – Setzerwiese)	1,4 – 5,7
10.				Siegen	Querung	VT	89,1 – 90,0

Ebenso wie für die Allgemeinen Siedlungsbereiche gilt auch für die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, dass die Entwicklungen dort potenziell eingeschränkt werden, wo eine Variante einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) quert. Die Betroffenheiten durch die Varianten Hagen Reh-Nord und Wiebruch-Süd werden auf Ebene der Bauleitplanung in Kap. 5 näher erläutert.

## 4.3 Freizeit und Erholung

Freizeiteinrichtungen und -anlagen für die Erholung sind in den Regionalplänen nicht ausgewiesen.

## 5 Siedlungswesen auf Ebene der Bauleitplanung

Für das Kapitel Siedlungswesen „Vorgaben der Bauleitplanung“ wurden die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Flächennutzungspläne, in Ergänzung – sofern betroffen – auch Bebauungspläne sowie informelle Planungen ausgewertet.

In der Plananlage B3a sind innerhalb des Untersuchungskorridors von 500 m beiderseits der Leitungssachse Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sondergebiete, Gewerbe- und Industriegebiete, geplante Hauptverkehrsstraßen, Flächen für den Luftverkehr, Flächen für den ruhenden Verkehr, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Grünflächen sowie, soweit im Flächennutzungsplan integriert, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Sofern durch Bebauungspläne konkretere Festsetzungen für einzelne Flächen vorliegen (z. B. Reines Wohngebiet), wurden diese Flächen den oben genannten Kategorien zugeordnet (z. B. Wohnbaufläche). Die Flächen für Ver- und Entsorgung werden in Kapitel 8.2 berücksichtigt. Die Lage von bestehenden Straßen und Bahnstrecken ist der topographischen Karte zu entnehmen.

In den folgenden Tabellen sind nur die Flächen aufgeführt, die von der Trasse unmittelbar berührt oder gequert werden. Die Flächen, die sich in anderen Bereichen des Untersuchungskorridors befinden, sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht einzeln aufgelistet. Ihre Lage ist der Kartenanlage B3a zu entnehmen.

Den einzelnen Tabellen mit der Bestandsaufnahme folgt jeweils eine Tabelle, in der potenzielle Konflikte beschrieben werden. Konflikte können sich nur im Bereich der Varianten ergeben. Die rechtskräftigen Bauleitpläne berücksichtigen den Schutzstreifen der bestehenden und nun zu ersetzenden Leitung im Bereich der Vorzugstrasse und weisen im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung keine überbaubaren Flächen aus.

Die Lage der einzelnen Maststandorte liegt derzeit noch nicht fest. Bei der Vorzugstrasse können, wie oben bereits erläutert, keine Nutzungskonflikte auftreten, da bereits ein freizuhaltender Schutzstreifen besteht, der unverändert beansprucht wird. Sofern technisch möglich werden Siedlungsflächen (insbesondere Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Dorfgebiete und Flächen für den Gemeinbedarf) von Maststandorten freigehalten.

## 5.1 Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Dorfgebiete und Gemeinbedarfsflächen

Tab. 12 Betroffene Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Dorfgebiete und Gemeinbedarfsflächen

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Status	Stationierung (SP)
1.	Bochum / Hagen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Herdecke	Querung	VT	bestehende Wohnbaufläche	3,3 – 3,4
2.			Hagen	Hagen	Querung	VT	bestehende Wohnbaufläche sowie geplante Wohnbaufläche bei SP 17,0 gem. B-Plan Am Schellbrink
3.		Querung			VT	bestehende Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche / Gemeinbedarfsfläche (Kindergarten)	17,7 – 18,4
4.		Tangierung			VT	bestehende Wohnbaufläche	18,4 – 18,7
5.		Randliche Querung			Var. Hagen-Reh-Nord	bestehende Wohnbaufläche	1,5 – 1,7
6.		Tangierung			Var. Hagen-Reh-Nord	bestehende Wohnbaufläche	3,3
7.		Randliche Querung			Var. Hagen-Reh-Nord	bestehende Gemischte Baufläche	3,7 – 3,9
8.		Tangierung			VT	bestehende Wohnbaufläche / Gemeinbedarfsfläche (Kindergarten)	20,3 – 20,4
9.		Märkischer Kreis			Nachrodt-Wiblingwerde	Tangierung	VT
10.			Tangierung	Var. Wiblingwerde-West		Bestehende Gemeinbedarfsfläche (Pfadfinderheim)	1,0
11.			Altena	Tangierung	VT	bestehende Wohnbaufläche	32,0
12.			Altena	Querung	VT	bestehende Wohnbaufläche	32,1 – 32,2
13.			Altena	Tangierung	VT	bestehende Wohnbaufläche	33,5 – 33,7
14.		Siegen	Kreis Olpe	Attendorn	Tangierung	VT	bestehende Wohnbaufläche
15.	Attendorn			Tangierung	VT	bestehende Wohnbaufläche	54,4 – 54,9
16.	Attendorn			Tangierung	VT	bestehende Wohnbaufläche	55,1 – 56,0
17.	Attendorn			Tangierung	VT	bestehende Wohnbaufläche	59,4 – 60,1

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Status	Stationierung (SP)
18.		Kreis Siegen-Wittgenstein	Kreuztal	Querung	VT	bestehende Wohnbaufläche	79,8 – 79,9
19.			Siegen / Kreuztal	Tangierung	VT (Abzweig Setzerwiese)	bestehende Gemischte Baufläche	4,8 – 5,0
20.			Kreuztal	Tangierung	VT (Abzweig Setzerwiese)	bestehende Wohnbaufläche	5,5 – 5,6
21.			Siegen	Tangierung	VT	bestehende Wohnbaufläche	82,7 – 82,8
22.			Freudenberg	Tangierung	VT	bestehende Wohnbaufläche	85,4 – 85,5
23.			Siegen	Querung	VT (Abzweig Eiserfeld)	bestehende Wohnbaufläche	3,5 – 3,6

**Tab. 13** Potenzielle Konflikte mit Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Dorfgebiete und Gemeinbedarfsflächen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Konflikt
zu 5.	Wohnbaufläche Hagen-Reh	Randliche Querung einer bisher nicht vorbelasteten Fläche, gequeter Bereich z. Zt. unbebaut; Flächeninanspruchnahme kann im Rahmen der Feintrassierung vermieden werden
zu 7.	Gemischte Baufläche Hagen-Elsey	Randliche Querung einer bisher nicht vorbelasteten Fläche, gequeter Bereich z. Zt. unbebaut

## 5.2 Sondergebiete

**Tab. 14** Betroffene Sondergebiete

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Status	Stationierung (SP)
1.	Bochum / Hagen	Hagen	Hagen	Querung	Var. Hagen-Reh-Nord	bestehendes Sondergebiet	3,9 – 4,0
2.	Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Siegen	Tangierung	VT	bestehendes Sondergebiet (stillgelegter Standortübungsplatz)	87,4

Sondergebiete mit der Ausweisung Windpark sind in diesem Kapitel nicht aufgeführt, sondern Gegenstand des Kapitels 2.8.

**Tab. 15** Potenzielle Konflikte mit Sondergebieten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Konflikt
zu 1.	Gewerblich genutztes Sondergebiet in Hagen-Elsey	Querung einer bisher nicht vorbelasteten Fläche, jedoch Überspannung des vorhandenen Gebäudes möglich

### 5.3 Gewerbliche und Industrielle Bauflächen

Tab. 16 Betroffene Gewerbliche und Industrielle Bauflächen

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Trasse	Status	Stationierung (SP)		
1.	Bochum / Hagen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Herdecke	Querung	VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	4,3 – 4,6		
2.				Querung	VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	4,9 – 5,3		
3.				Randliche Querung	VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	6,4		
4.		Hagen	Hagen	Querung	VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	8,2 – 9,3		
5.				Tangierung	VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	14,4 – 14,6		
6.				Querung	VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	14,6 – 15,7		
7.				Tangierung	Var. Hagen-Reh-Nord	Bestehende Gewerbliche Baufläche	0,4		
8.				Tangierung	Var. Hagen-Reh-Nord	Bestehende Gewerbliche Baufläche	4,0		
9.				Märk-ischer Kreis	Iserlohn	Randliche Querung	VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	20,6 – 20,7
10.						Altena	Randliche Querung	VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche
11.					Tangierung		VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	34,3 – 34,5
12.		Lüdenscheid	Randliche Querung		VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	36,9 – 37,0		
13.		Herscheid	Querung		VT	Bestehendes Industriegebiet	43,6 – 43,8		
14.		Herscheid	Querung		Var. Wiebruch-Süd	Bestehende Gewerbliche Baufläche	1,8 – 2,2		
15.		Siegen	Kreis Olpe	Attendorn	Querung	VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	56,0 – 56,1	
16.				Attendorn	Querung	VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	56,3 – 56,5	
17.			Kreis Siegen Wittgenstein	Kreuztal	Querung	VT (Abzweig Setzerwiese)	Bestehende Gewerbliche Baufläche	5,0 – 5,1	
18.				Kreuztal	Tangierung	VT (Abzweig Setzerwiese)	Bestehende Gewerbliche Baufläche	5,1 – 5,7	
19.				Siegen	Querung	VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	87,8 – 88,0	
20.				Siegen	Querung	VT	Bestehende Gewerbliche Baufläche	89,7 – 90,0	

Tab. 17      **Potenzielle Konflikte mit Gewerblichen und Industriellen Bauflächen**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Konflikt
zu 14.	Gewerbliche Baufläche Herscheid-Grünenthal	Querung einer bisher nicht vorbelasteten Fläche

## 5.4 Sonstige empfindliche Nutzungen (Grünflächen, Ausgleichsflächen)

Als sonstige empfindliche Nutzungen werden Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB eingestuft.

Die geplante Höchstspannungsfreileitung quert und tangiert verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Aufgrund der nur teilweise in die Flächennutzungspläne übernommenen Information über Ausgleichsflächen erfolgt an dieser Stelle keine detaillierte Betroffenheitsbeschreibung der einzelnen Gebiete. Alle betroffenen Ausgleichsflächen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erhoben und berücksichtigt.

Das Vorhaben quert eine Vielzahl an Grünflächen, deren Lage der Kartenanlage B3a zu entnehmen ist. Bauliche Anlagen sind auf diesen Grünflächen jedoch nicht betroffen.

Hinsichtlich Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft treten als baubedingte Auswirkungen Emissionen wie Lärm und Abgase auf, die aber aufgrund ihres geringen Ausmaßes keine nachhaltigen negativen Konsequenzen für die Grün- und Ausgleichsflächen haben.

## 5.5 Informelle Planungen

Nach Auswertung vorhandener und im Rahmen des Verfahrens bereitgestellter Unterlagen sind im Bereich des Untersuchungskorridors keine über die verbindlichen Ausweisungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen hinaus gehende informellen Planungen bekannt.

## 6 Landschaftsplanung

Neben den in Kapitel 5 untersuchten, durch die Bauleitpläne abgedeckten Innenbereiche der Städte und Gemeinden wurden für den Außenbereich die Landschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte ausgewertet. Die Festsetzungen der Landschaftspläne nach §§ 24 – 26 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen sind in der Kartenanlage B3b dargestellt. Die Abgrenzung der Schutzgebiete ist der Kartenanlage C1 zu entnehmen.

## 7 Verkehr

Gemäß Kap. 4.1, Grundsatz 14 Regionalplan Arnsberg – Oberbereich Siegen soll die Mobilität von Menschen und Gütern raum- und umweltverträglich gewährleistet werden. Die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten, der Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll gesichert und verbessert werden.

Die Kreuzung von Straßen und Schienenverkehrswegen durch das Vorhaben bedeutet i. d. R. keine Behinderung oder Sperrung der betroffenen Verkehrswege. Der Bauablauf und die technischen Vorkehrungen werden so gewählt, dass der laufende Betrieb weder auf der Straße noch auf der Schiene beeinträchtigt wird.

Tab. 18 Kreuzung klassifizierter Straßen

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Bezeichnung	Trasse	Stationierung (SP)		
1.	Dortmund-West	Dortmund	Dortmund	A 45	VT	0,7		
2.	Bochum / Hagen	Ennepe-Ruhr Kreis	Herdecke	L 684	VT	5,0		
3.				B 54	VT	5,3		
4.				L 704	VT	8,1		
5.				K 3	VT	8,4		
6.				K 3	VT	8,7		
7.				K 3	VT	9,4		
8.				L 675	VT	9,7		
9.				A 1	VT	9,9		
10.				L 703	VT	12,7		
11.				A 45	VT	12,9		
12.				L 674	VT	14,2		
13.				Hagen	Hagen	L 674	Variante Hagen Reh-Nord	0,1
14.		L 674	VT			15,8		
15.		AS Hagen-Hohenlimburg	VT			16,0		
16.		A 46	VT			17,6		
17.		B 7	VT			18,1		
18.		A 46	Variante Hagen Reh-Nord			3,6		
19.		B 7	Variante Hagen Reh-Nord			4,0		
20.		Märkischer Kreis	Nachrodt-Wiblingwerde			K 24	VT	24,5
21.						L 692	VT	26,9
22.						L 692	Variante Wiblingwerde-Ost	1,0
23.			Altena			L 530	VT	32,2
24.						L 694	VT	33,6
25.						L 694	VT	34,5
26.			Lüdenscheid			L 655	VT	34,9
27.						L 694	VT	35,3
28.						B 229	VT	35,5
29.						L 694	VT	36,8
30.						Herscheid	L 879	VT
31.			K 6	VT	42,4			
32.		L 561	VT	45,4				

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Bezeichnung	Trasse	Stationierung (SP)	
33.				L 561	Variante Wiebruch-Süd	1,9	
34.			Plettenberg	L 696	VT	48,1	
35.	Siegen	Kreis Olpe	Attendorn	L 697	VT	50,3	
36.				L 853	VT	55,5	
37.				L 539	VT	56,3	
38.				L 697	VT	60,0	
39.				L 916	VT	60,2	
40.				L 880	VT	63,2	
41.			B 55	VT	64,0		
42.			Kirchhundem	K 18	VT	69,4	
43.				L 711	VT	69,6	
44.			Olpe	B 54	VT	72,5	
45.			Kreis Siegen-Wittgenstein	Kreuztal	B 54n	VT	78,2
46.					L 908	VT	80,1
47.		L 908			Variante Fellinghausen	0,8	
48.		B 54n			VT (Abzweig Setzerwiese)	1,3	
49.		B 54n			VT (Abzweig Setzerwiese)	1,9	
50.		K 28			VT (Abzweig Setzerwiese)	3,7	
51.		B 54			VT (Abzweig Setzerwiese)	4,8	
52.		B 54n			VT (Abzweig Setzerwiese)	5,0	
53.		Siegen			K 27	VT (Abzweig Setzerwiese)	5,7
54.		Kreuztal			K 26	VT	80,9
55.		Siegen			K 8	VT	83,7
56.		Freudenberg			L 564	VT	85,4
57.					K 22	VT	85,6
58.					K 22	VT	85,7
59.		Siegen			K 6	VT	88,0
60.			L 562	VT	88,1		
61.			A 45	VT	89,6		
62.	L 907		VT	90,0			
63.	B 62		VT (Abzweig Eiserfeld)	3,2			

Durch das Vorhaben werden verschiedene geplante Straßen gekreuzt. In Attendorn erfolgt die Querung einer geplanten Straße bei SP 54,4 durch die Vorzugstrasse. Zudem kommt es am Abzweig Eiserfeld zur Kreuzung einer geplanten Straße in Siegen-Eiserfeld (SP 3,8). Auch in Kreuztal werden zwei geplante Straßen gequert (Vorzugstrasse bei SP 78,3 und Abzweig Setzerwiese bei SP 5,0).

**Tab. 19 Kreuzung von Schienenwegen**

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Trasse	Stationierung (SP)
1.	Bochum / Hagen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Herdecke	VT	5,3
2.		Hagen	Hagen	VT	7,1
3.		Hagen	Hagen	VT	8,7
4.		Märkischer Kreis	Iserlohn	VT	20,5
5.	Siegen	Kreis Olpe	Attendorn	VT	56,6



Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Trasse	Stationierung (SP)
6.		Kreis Siegen-Wittgenstein	Kreuztal	VT (Abzweig Eiserfeld)	5,0

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Flughäfen oder -plätze betroffen. Die geplante Erhöhung der Masten verursacht gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Münster (Dezernat 26 -Luftverkehr) keine Auswirkungen auf den Luftverkehr.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Verkehrswege sind i. d. R. nicht zu erwarten, da diese lediglich überspannt werden. Kurzzeitige Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufes können sich während der Bauphase durch das Auslegen und Anbringen der Leiterseile ergeben. Außerdem kann der Baustellenbetrieb durch Baufahrzeuge geringfügige und befristete verkehrliche Behinderungen verursachen.

Bei der Kreuzung geplanter Straßen sind Abstimmungen mit den jeweils zuständigen Straßenbaulastträgern zu treffen, um Konflikte bei der Planung und der Umsetzung der Vorhaben zu vermeiden.

Generell sind nur baubedingte und keine betriebs- oder anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten. Nach Abschluss der Bautätigkeiten bleiben keine Beeinträchtigungen zurück und alle Verkehrswege verfügen (wieder) über ihre ursprüngliche und vollständige Leistungsfähigkeit. Die Bautätigkeiten in den Anbauverbotszonen für klassifizierte Straßen werden im folgenden Planfeststellungsverfahren mit den zuständigen Straßenbauämtern abgestimmt und festgelegt.

## 8 Ver- und Entsorgung

### 8.1 Lage zu Höchst- und Hochspannungsfreileitungen sowie sonstigen Leitungen

#### 8.1.1 Höchst- und Hochspannungsfreileitungen

Im Sinne des Bündelungsprinzips wurde die Trassierung der geplanten Leitung im Wesentlichen an der vorhandenen Höchst- und Hochspannungsleitung ausgerichtet. Somit können bestehende Trassen, insbesondere in Waldgebieten genutzt werden, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren.

Der Verlauf der bestehenden Freileitungen ist der Kartenanlage A3 zu entnehmen. Eine detaillierte Fremdleitungserfassung erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens.

Neben den Höchst- und Hochspannungsfreileitungen sind zur örtlichen Versorgung auch Leitungen mit geringeren kV-Zahlen vorhanden, die – soweit sie den Topographischen Karten zu entnehmen waren – in der Anlage B3a „Vorgaben aus der Bauleitplanung“ dargestellt sind.

#### 8.1.2 Sonstige Leitungen

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass eine Vielzahl von Leitungen, insbesondere Telefon- und sonstige Kommunikationsleitungen im Untersuchungsraum vorhanden sind. Dazu kommen auch Abwasserleitungen/-kanäle sowie die kommunalen Leitungen für die Trinkwasserversorgung.

Eine detaillierte Fremdleitungserkundung bestehender Leitungen erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens.

### 8.2 Anlagen und Einrichtung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

In den folgenden Tabellen sind nur die Flächen für Ver- und Entsorgung aufgeführt, die von der Trasse unmittelbar berührt oder gequert werden. Die Flächen, die sich in anderen Bereichen des Untersuchungskorridors befinden, sind wegen ihrer Vielzahl nicht einzeln aufgelistet. Ihre Lage ist der Kartenanlage B3a zu entnehmen.

**Tab. 20 Betroffene Flächen für die Ver- und Entsorgung**

Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Status	Trasse	Stationierung (SP)	
1.	Dortmund-West	Dortmund	Dortmund	Querung	Umspannwerk Kruckel	VT	0,0 – 0,1	
2.				Tangierung		VT	0,3 – 0,5	
3.	Bochum / Hagen		Hagen	Randliche Querung	Umspannwerk	VT	7,1 – 7,3	
4.				Tangierung		Regenrückhaltebecken	VT	8,0 – 8,1
5.				Randliche Querung		Kläranlage	VT	9,3



Lfd. Nr.	Oberbereich	Kreisfreie Stadt / Kreis	Gemeinde	Betroffenheit	Status	Trasse	Stationierung (SP)
6.				Randliche Querung	Ruhrauen	VT	9,5 – 9,7
7.				Randliche Querung	Umspannwerk Garenfeld	VT	11,0
8.		Märkischer Kreis	Nachrodt-Wiblingwerde	Querung	Unbebaute Fläche für die Ver- und Entsorgung	VT	24,9 – 25,0
9.			Altena	Tangierung	Versickerungsfläche	VT	33,7
10.			Herscheid	Tangierung	Kläranlage	VT	40,0
11.	Siegen	Kreis Olpe	Olpe	Querung	Umspannwerk Altkleusenheim	VT	72,7 – 72,9
12.		Kreis Siegen-Wittgenstein	Siegen	Querung	Umspannwerk Setzerwiese	VT (Abzweig Setzerwiese)	5,8
13.				Querung	Umspannwerk Eiserfeld	VT (Abzweig Eiserfeld)	3,9

Die Querung bzw. der Anschluss der Umspannwerke ist beabsichtigt und stellt keinen Konflikt dar. Auch bei den anderen betroffenen Flächen für die Ver- und Entsorgung sind keine Konflikte zu erwarten. Sie werden nur randlich gequert oder über einen kurzen Abschnitt überspannt. Bauliche Anlagen werden nicht tangiert.

## 9 Verteidigungseinrichtungen

Der Regionalplan Arnsberg – Oberbereich Siegen besagt in Kap. 2.3.1, Ziel 9 Abs. 2, dass die einer militärischen Nutzung vorbehaltenen Bereiche von Nutzungen freizuhalten sind, die ihre Zweckbestimmung wesentlich beeinträchtigen. Die besondere öffentliche Aufgabenstellung ist bei der Konkretisierung angrenzender Raumnutzungen zu beachten.

Auf dem Gebiet der Stadt Siegen bei SP 87,4 tangiert die Vorzugstrasse ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Standortübungsplatz. Tatsächlich ist dieser jedoch bereits stillgelegt, sodass kein Konflikt durch den Bau der Höchstspannungsfreileitung entsteht.

## 10 Raumstrukturelles Fazit

Im Zuge der vorangegangenen Kapitel wurde untersucht, welche raumstrukturellen Auswirkungen das geplante Vorhaben der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Kruckel und Dauersberg auf die einzelnen Raumnutzungen insbesondere

- Freiraum einschließlich der Ausweisungen zu Rohstoffvorkommen und Windenergie,
- Wohnen und Gewerbe sowie Erholung auf Ebene der Regionalplanung,
- Siedlungswesen auf Ebene der Bauleitplanung,
- Verkehr,
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen und
- Verteidigung

aufweist.

Die Vorzugstrasse nutzt durchweg eine bestehende Freileitungstrasse und führt zu keiner neuen Zerschneidung des Raumes.

Im **Freiraum** bestehen Betroffenheiten hinsichtlich Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche für den Schutz der Erholung und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz, Rohstoffvorkommen und Windenergie. I. d. R. ist kein Konfliktpotenzial mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung gegeben, da die geplante Vorzugstrasse innerhalb einer bestehenden Freileitungstrasse verläuft. Zudem können mögliche Konflikte wie z. B. Querung von Überschwemmungsgebieten durch eine entsprechende Maststandortplanung vermieden werden, indem diese Gebiete überspannt werden.

Die größten Betroffenheiten ergeben sich bei der Querung von Bereichen für den Schutz der Natur durch die Varianten Hagen-Reh-Nord und Wiblingwerde-Ost sowie die Kreuzung von BSLE durch die Varianten Hensteysee, Hagen-Reh-Nord, Wiblingwerde-Ost, Wiblingwerde-West und Wiebruch-Süd.

Bei der Querung des Bereiches zur Sicherung der Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze in Hagen sowie des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windpark in Kirchhudem sind Abstimmungen mit den Eigentümern / Nutzungsberechtigten der Flächen zu treffen, um mögliche Konflikte im Vorfeld auszuräumen.

Hinsichtlich der **Siedlungsstruktur** kommt es zwar zur Querung bestehender Wohnbauflächen oder Gewerblicher Bauflächen. Im Falle der Vorzugstrasse kommt es zu keinen Konflikten mit bestehenden Ausweisungen, da diese den vorhandenen und wieder zu nutzenden Schutzstreifen berücksichtigen.

Die Variante Hagen-Reh-Nord quert eine Wohnbaufläche und führt durch deren Zerschneidung zu Beeinträchtigungen. Auch die mit der Variante Wiebruch-Süd verbundene Querung einer Gewerblichen Baufläche stellt einen Konflikt dar.

Die zahlreichen Kreuzungen von **Verkehrswegen** führen nicht zu Konflikten mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung, da sie lediglich durch die Leiterseile überspannt werden.

Hinsichtlich Flächen oder Anlagen für die **Ver- und Entsorgung** liegen keine Betroffenheiten vor, die deren Nutzung beeinträchtigen.

Da lediglich ein stillgelegter Standortübungsplatz gequert wird, entstehen keine relevanten Auswirkungen auf **Verteidigungseinrichtungen**.

### Variantenvergleich

- Variante Hengsteysee

Während die Vorzugstrasse einen Bereich zum Schutz der Natur quert, umgeht die Variante Hengsteysee diesen Bereich. Auch die Querungslänge des Bereiches zum Grundwasser- und Gewässerschutz südlich des Hengsteysees ist bei der Variante etwas geringer.

Für die Vorzugstrasse spricht die Tatsache, dass sie vollständig innerhalb einer bestehenden Freileitungstrasse verläuft. Auch bei Realisierung der Variante, verbliebe die zweite bestehende Leitungstrasse (eines anderen Netzbetreibers) innerhalb des Bereiches zum Schutz der Natur (BSN). Die Vorzugstrasse erzeugt keine Neubelastung des BSN, wohingegen die Variante eine Zerschneidung des Freiraums verursacht.

- Variante Hagen-Reh-Nord

Vorzugswürdig ist Variante Hagen-Reh-Nord im Hinblick auf ihren siedlungsfernen Verlauf. Allerdings quert sie, wenn auch in erheblich geringerem Maße, ebenfalls Siedlungsflächen (Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche, Sondergebiet). Sie führt abschnittsweise zur Anlage einer neuen Leitungstrasse in bisher unbelasteten Bereichen, während die Vorzugstrasse durchweg die vorhandene Freileitungstrasse nutzt.

Neben der Inanspruchnahme von Siedlungsflächen durch neue Trassenräume weist die Variante weitere Nachteile auf. Sie quert sowohl einen Bereich zum Schutz der Natur, einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie ein Waldgebiet. Diese Querungen erfolgen in einer Trasse in Parallelführung zu einer bestehenden Freileitungstrasse.

Sofern die Variante Hagen-Reh-Nord bevorzugt wird, erfolgt ein Rückbau der bestehenden Freileitung im Bereich der Vorzugstrasse.

Die zusätzliche Raumbeanspruchung der Variante Hagen-Reh-Nord fällt bei der stärker ins Gewicht als die Entlastung. Raumplanerisch ist der Trassenneubau im bestehenden Schutzstreifen mit keiner neuen Betroffenheit verbunden. Mit dem potenziellen Rückbau der Bestandsleitung im Siedlungsraum von Hagen-Henkhausen wird eine weitere Siedlungsentwicklung in geringem Umfang ermöglicht.

Im Variantenvergleich wird die Vorzugstrasse präferiert, da keine neuen Trassenräume beansprucht werden müssen.

- Variante Wiblingwerde-Ost

Der Vorteil der Variante Wiblingwerde-Ost liegt im siedlungsferneren Verlauf. Sie vermeidet im Gegensatz zur Vorzugstrasse die Trennung des Siedlungsbereiches von Wiblingwerde und dessen westlicher Erweiterungsfläche (Niggenhuser Hof).

Nachteilig sind jedoch die etwas größere Inanspruchnahme eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und insbesondere die Querung zweier Bereiche zum Schutz der Natur. Hinzu kommt die Querung eines Waldbereiches. Diese Querungen erfolgen jedoch hauptsächlich parallel zu einer bestehenden Freileitungstrasse, die durch das geplante Vorhaben aufgeweitet werden müsste. Es entsteht ein neuer Schutzstreifen parallel der vorhandenen Trasse.

Ebenfalls negativ ist die Tatsache zu bewerten, dass die Variante über ein Teilstück als Einzelleitung verläuft und damit ein bisher von einer Trasse unbeeinträchtigt Raum beansprucht würde.

Sofern die Variante Wiblingwerde-Ost realisiert wird, erfolgt ein Rückbau der bestehenden Leitung im Bereich der Vorzugstrasse.

Die mit der Variante Wiblingwerde-Ost verbundene zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum ist insgesamt entscheidend für den Variantenvergleich. Raumplanerisch ist der Trassenneubau im bestehenden Schutzstreifen mit keiner neuen Betroffenheit verbunden und damit vorzuzugswürdig.

- Variante Wiblingwerde-West

Die Variante Wiblingwerde-West ist gekennzeichnet durch eine siedlungsfernere Trassierung als die der Vorzugstrasse. Sie vermeidet die Zerschneidung der Wohnbauflächen zwischen dem Ortskern von Wiblingwerde und der westlich angrenzenden Erweiterungsfläche (Niggenhuser Hof). Auch die etwas geringere Inanspruchnahme eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz spricht für die Variante.

Als negativ hingegen erweist sich die größere Inanspruchnahme eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie die Mehrlänge der Variante (ca. 300 m).

Der Bau der Variante würde den Rückbau der Leitung im Bereich der Vorzugstrasse zur Folge haben, sodass der Siedlungsbereich von Wiblingwerde nicht mehr durch die Freileitungstrasse zerschnitten wäre. Die zusätzliche Raumbeanspruchung der Variante Wiblingwerde-West wiegt schwerer als die Entlastung. Raumplanerisch ist der Trassenneubau im bestehenden Schutzstreifen mit keiner neuen Betroffenheit verbunden.

- Variante Wiebruch-Süd

Als positiv erweist sich die geringere Inanspruchnahme eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung gegenüber der Vorzugstrasse. Negativ wirken sich jedoch die siedlungsnähere Trassierung zum Ortskern von Herscheid, die Trassenmehrlänge (ca. 250 m) und die Querung einer Gewerblichen Baufläche in Herscheid-Grünenthal aus. Aus diesen Gründen ist die Vorzugstrasse in der Gesamtbeurteilung zu präferieren.

- Variante Fellinghausen

Die Variante unterscheidet sich im Vergleich zur Vorzugstrasse im Wesentlichen in der Umfahrung einer Wohnbaufläche in Kreuztal-Fellinghausen. Diesem positiven Aspekt stehen jedoch eine Mehrlänge der Leitung (ca. 200 m) und die Zerschneidung eines noch nicht vorbelasteten Raumes gegenüber, während die Vorzugstrasse in einem bestehenden Trassenraum verläuft. Durch den Bau der Variante würde der Raum zusätzlich belastet, da die Vorzugstrasse in diesem Bereich nicht als Solotrasse verläuft. In dem vorhandenen Trassenraum befindet sich eine weitere Freileitung der RWE Deutschland AG, die auch bei der Realisierung der Variante Fellinghausen bestehen bleiben würde. Somit ist der Vorzugstrasse Vorrang gegenüber der Variante zu geben.

**Im Ergebnis aller Variantenvergleiche ist aus raumstruktureller Sicht die Vorzugstrasse durchweg zu präferieren.**

**Als Ergebnis der raumstrukturellen Betrachtung wird aus gutachterlicher Sicht festgestellt, dass sowohl die Vorzugstrasse der 110-/380-kV-Freileitung Dortmund-Kruckel – Dauersberg als auch die untersuchten Varianten mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie den Ausweisungen der Bauleitpläne grundsätzlich vereinbar sind.**

**Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Wirtschaft und folgt mit den Prinzipien der Trassenbündelung und des flächensparenden Baus den Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW § 28 (7) a) und b).**



## Anhang 1

### Abkürzungsverzeichnis



ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSN	Bereich zum Schutz der Natur
FNP	Flächennutzungsplan
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
kV	Kilovolt
LEP	Landesentwicklungsplan
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
V	Variante
VT	Vorzugstrasse



## Anhang 2

### Quellenverzeichnis

### Literaturliste

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004
- Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom 21.08.2009; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338)
- Landesentwicklungsplan NRW vom 11. Mai 1995
- Landesentwicklungsprogramm LEPro NRW vom 5. Oktober 1989, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung vom 17. Dezember 2009
- Landesplanungsgesetz LPIG NRW, Fassung vom 3. Mai 2005; zuletzt geändert am 08.04.2010
- Landesplanungsgesetz DVO: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 31.7.2009
- Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil - (Dortmund, Kreis Unna, Hamm)“ von August 2004 einschl. 4. Änderungsverfahren, Stand Juni 2009
- Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)“ von Juli 2001 einschl. 8. Änderungsverfahren, Stand Juni 2009
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen von November 2007

### Bauleitpläne der betroffenen Gemeinden

- Gemeinde Finnentrop: Flächennutzungsplan (Auszug)
- Gemeinde Herscheid: Flächennutzungsplan der Gemeinde Herscheid in der Fassung der 20. Änderung
- Gemeinde Kirchhundem: Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchhundem vom 23.07.1998
- Gemeinde Kirchhundem: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchhundem zur Darstellung der Vorrangzonen für die Nutzung der Windenergie vom 12.11.1999
- Gemeinde Kirchhundem: Satzung der Gemeinde Kirchhundem für den Ortsteil Kruberg vom 14.04.1997
- Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde:
- Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde: Flächennutzungsplan
- Gemeinde Schalksmühle: Flächennutzungsplan der Gemeinde Schalksmühle (Auszug)
- Gemeinde Wenden: Flächennutzungsplan (Auszug)
- Stadt Altena: Bebauungsplan Nr. 51 Märkischer Gewerbepark Rosmart von März 2004
- Stadt Altena: Flächennutzungsplan (Auszug)

- Stadt Altena: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 Nördlicher Ortsrand Rosmart vom 29.10.1999
- Stadt Attendorn: Flächennutzungsplan Attendorn 2020
- Stadt Dortmund: Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund 2004 vom 31.12.2004
- Stadt Dortmund: Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund 2004 – Teilplan technische Ver- und Entsorgung vom 31.12.2004
- Stadt Freudenberg: Bebauungsplan Nr. 1 Ober´m Hof vom 15.07.1968
- Stadt Hagen: Bebauungsplan Nr. 7/07 (594) – Wohnen am Schellbrink
- Stadt Hagen: Flächennutzungsplan der Stadt Hagen
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 5 Bereich Am Hegede / Dortmunder Landstraße vom 19.09.1967
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 5a Bereich Amselweg / Fasanenweg 25.08.1969
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 12 Bereich Neue Straße / Alte Straße / Schraberg vom 10.06.1970
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 20 Bereich Am Zickenkamp / An der Heege vom 23.02.1970
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 24 Bereich Am Semberg vom
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 34 Bereich Gewerbegebiet Ostende vom 12.02.1973
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 37 Bereich Nierfeldstraße / Fasanenweg vom 29.07.1974
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 44 Bereich Am Semberg einschl. Änderungen
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 47 Erweiterung des ev. Friedhofs in Kirchende vom 08.09.1982
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 49 Sport- und Freizeitzentrum Kirchende vom 28.12.1981 einschl. 1. Änderung
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 51 Gahlenfeld vom 12.12.1984
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 52 Erweiterung des ev. Friedhofs in Kirchende nach Osten vom 15.09.1986
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 55 Gewerbegebiet Wittener Landstraße vom 27.04.2000
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 60 Golfplatz Ackerweg vom 18.02.1997
- Stadt Herdecke: Bebauungsplan Nr. 70 Auf dem Schnee vom 26.02.2007
- Stadt Herdecke: Flächennutzungsplan Stadt Herdecke vom 21.09.2001
- Stadt Iserlohn: Flächennutzungsplan vom 15.02.1980
- Stadt Kreuztal: Flächennutzungsplan der Stadt Kreuztal in der 1. Neufassung
- Stadt Lennestadt: Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt (Teil 2) (Auszug)
- Stadt Lüdenscheid: Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid einschl. 127. Änderung
- Stadt Olpe: Flächennutzungsplan vom 16.12.2002

Stadt Plettenberg: Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg  
Stadt Siegen: Bebauungsplan Nr. 4 Am Hubenfeld einschl. 1. Änderung  
Stadt Siegen: Bebauungsplan Nr. 18 Philips Electrológica  
Stadt Siegen: Bebauungsplan Nr. 18a Geschäftsgebiet Hoher Rain einschl. 1. und 2. Änderung  
Stadt Siegen: Bebauungsplan Nr. 54 Setzetal  
Stadt Siegen: Bebauungsplan Nr. 57 Lange Wiese einschl. 2. Änderung  
Stadt Siegen: Bebauungsplan Nr. 60 Auf dem Ruhrst einschl. 1. – 3. Änderung  
Stadt Siegen: Bebauungsplan Nr. 69 Rabelbach einschl. 1. und 2. Änderung  
Stadt Siegen: Bebauungsplan Nr. 245 Am Köppel / Rabelsbach  
Stadt Siegen: Bebauungsplan Nr. 250 Im Boden einschl. 1. Änderung  
Stadt Siegen: Bebauungsplan Nr. 323 Eiserfelder Straße  
Stadt Siegen: Bebauungsplan Nr. 324 Charlottenhütte  
Stadt Siegen: Vorentwurf Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet Oberschelden / Seelbach  
Stadt Siegen: Flächennutzungsplan  
Stadt Witten: Bebauungsplan Nr. 218 Erlenbruch  
Stadt Witten: Flächennutzungsplan vom 09.02.2009 (Auszug)

#### Landschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte

##### Stadt Dortmund

- Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen (2000) i.A. der Stadt Dortmund. Landschaftsplan Dortmund Süd, Festsetzungskarte

##### Ennepe-Ruhr-Kreis für die Gemeinden Witten/Herdecke/Wetter

- Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen (1982/84) i.A. des Ennepe-Ruhr-Kreises. Landschaftsplan Witten/Herdecke/Wetter, Festsetzungskarte

##### Stadt Hagen

- Stadt Hagen, Umweltamt als Untere Landschaftsbehörde mit Unterstützung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, Abteilung Landschaftsplanung, Essen (1994). Landschaftsplan der Stadt Hagen. Hagen

##### Märkischer Kreis für die Gemeinde Herscheid und die Städte Iserlohn, Lüdenscheid und Plettenberg

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (1985) i.A. des Märkischen Kreises. Märkischer Kreis Landschaftsplan Nr. 1 „Herscheid Plettenberg Neuenrade“, Festsetzungskarte
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (1994) i.A. des Märkischen Kreises. Märkischer Kreis Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“, Festsetzungskarte
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (1997) i.A. des Märkischen Kreises. Märkischer Kreis Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“, Festsetzungskarte
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (1994) i.A. des Märkischen Kreises. Märkischer Kreis Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“, Festsetzungskarte



Kreis Siegen-Wittgenstein für die Städte Freudenberg, Burbach, Kreuztal und Siegen

- Kreis Siegen- Wittgenstein Umweltamt, Untere Landschaftsbehörde (2004). Landschaftsplan Kreuztal, Festsetzungskarte
- Kreis Siegen- Wittgenstein Umweltamt, Untere Landschaftsbehörde (2003). Landschaftsplan Freudenberg, Festsetzungskarte
- Kreis Siegen- Wittgenstein Umweltamt, Untere Landschaftsbehörde (2007). Landschaftsplan Siegen, Festsetzungskarte 2 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Kreis Olpe für die Stadt Attendorn und die Gemeinde Wenden

- Kreis Olpe (2005). Landschaftsplan Nr.3 Attendorn - Heggen – Helden, Festsetzungskarte
- Kreis Olpe (2008). Landschaftsplan Nr.4 Wenden - Drolshagen, Festsetzungskarte